

Taxordnung für Heimbewohnende 2019

1. Gültigkeit/Grundlage

Die Taxordnung gilt für die Bewohnenden des Pflegezentrums Riedbach. Sie wird vom Verwaltungsrat festgelegt und kann jederzeit angepasst werden. Die Taxordnung wird jährlich überprüft und in der Regel per 1. Januar angepasst. Änderungen werden den Bewohnenden möglichst frühzeitig aber spätestens einen Monat im Voraus mitgeteilt.

Die Taxordnung bildet einen integralen Bestandteil der Dienstleistungsvereinbarung, welche die individuellen Bedingungen für den Aufenthalt im Pflegezentrums Riedbach AG regelt.

2. Vorauszahlung

Vor dem Eintritt ist pro Person eine Vorauszahlung von CHF 6'000.00 (Kurzaufenthalt CHF 2'000.00) zu leisten. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und wird bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht resp. zurückbezahlt.

3. Kosten des Aufenthaltes

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus Kosten für die Grund- und Betreuungsleistungen, für Pflegeleistungen und für individuell beanspruchte Leistungen.

3.1 Grund- und Betreuungsleistungen

In den Grund- und Betreuungsleistungen inbegriffen sind:

- ❖ Zimmer gemäss Auswahl inkl. Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- ❖ Zimmereinrichtung mit Schrank, Pflegebett, Nachttisch, Bett- und Frottéewäsche
- ❖ Vollpension inkl. Wasser, Kaffee, Tee und saisonalen Früchten auf der Wohngruppe (ausgenommen ärztlich verordnete Diäten)
- ❖ Betreuung und Aktivierung
- ❖ Besorgen der privaten Wäsche, ohne Handwäsche und chemische Reinigung
- ❖ Periodische Zimmerreinigung
- ❖ Gehhilfen, Rollator und Rollstuhl
- ❖ Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur
- ❖ Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden angeboten werden

3.2 Zimmertypen und Preise

Das Pflegezentrum Riedbach AG bietet 56 komfortable Einzelzimmer mit eigener Nasszelle inkl. Dusche, verteilt auf 2 Stockwerke an. Von diesen Zimmern können deren 6 auch als Studio (zwei Einzelzimmer mit grossem Vorraum) für 2 Personen zusammengelegt werden. Im ersten Geschoss wird bei Bedarf eine geschützte Wohngruppe für Bewohnende mit dementiellen Erkrankungen geführt.

- | | | |
|---|-----|------------|
| ❖ Pflege-Einzelzimmer mit Dusche und WC | CHF | 179.00/Tag |
|---|-----|------------|

Hausdienst und Restauration inkl. MwSt.; Pflegedienstleistungen sind MwSt. befreit.

- | | | |
|---|-----|-------------|
| ❖ Pflege-Studio für 2 Personen mit Dusche und WC (Paar) | CHF | 358.00/Tag |
| ❖ Pflege-Studio für 2 Personen mit Dusche und WC (zwei Einzelpersonen) pro Person | CHF | 175.00 /Tag |

3.3 Spezialisierte Pflege

Wohngruppe für Menschen mit Demenz

Zuschlag pro Person pro Tag	CHF	30.00/Tag
-----------------------------	-----	-----------

Kurz- und Ferienaufenthalte

Preis bei einem Kurzaufenthalt bis 60 Tage (Aufpreis CHF 40.00/Tag)	CHF	219.00/Tag
---	-----	------------

Aufenthalte bis zu zwei Monaten gelten als Kurzaufenthalt. Die verkürzte Kündigungsfrist von 10 Tagen bei Kurzaufenthalten wird mit CHF 40.00 pro Tag verrechnet.

Erhebung des Pflegebedarfes bei Kurzaufenthalten

Bei Kurzaufenthalten unter zwei Monaten verrechnen wir für die sehr aufwändige Erfassung des Pflegebedarfes mit dem System RAI-NH eine Pauschale von CHF 200.00.

Zimmerreservation/Reservationsgebühr

- ❖ Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, oder verzögert sich der Eintritt aus Gründen, die nicht beim PZR liegen, ist ab dem vereinbarten Eintrittsdatum die Grund- und Betreuungsleistung (abzgl. Verpflegungskostenanteil) zu entrichten.
- ❖ Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstage.
- ❖ Wird auf eine der aufgeführten Leistungen verzichtet, hat dies keine Reduktion der Grund- und Betreuungsleistungen zur Folge.

4. Pfl egetaxen nach KLV

Die Pfl egetaxe richtet sich nach dem individuellen und aktuellen Pflegebedarf. Der Pflegebedarf wird mit dem System RAI-NH ermittelt und wird jeweils nach dem Eintritt erstmals festgelegt. Bei gleichbleibendem Pflegebedarf wird die Einstufung alle 6 Monate neu überprüft. Bei einer markanten (signifikanten) Veränderung des Pflegebedarfes erfolgt eine sofortige Einstufung mit entsprechender Anpassung der in Rechnung gestellten Pflege- und Betreuungstaxen. Die Neueinstufung wird dem Rechnungsempfänger schriftlich als Beilage zur Rechnung mitgeteilt. Auskünfte erteilt die Leitung Pflege und Betreuung oder die RAI-Koordinatorin.

Der Umfang der mit der Pfl egetaxe gedeckten Leistungen richtet sich nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG und den entsprechenden Verordnungen, insbesondere der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV.

Die folgende Tabelle regelt die Pfl egetaxen gemäss den Pflegebedarfsstufen. Die gesamten Pfl egetkosten verteilen sich dabei auf die Beiträge der Bewohnenden, die Beiträge der Wohngemeinde, sowie die Beiträge der Krankenversicherer.

Hausdienst und Restauration inkl. MwSt.; Pflegedienstleistungen sind MwSt. befreit.

Pflegestufe System RAI	Anteil Be- wohnende	Anteil Krankenversichere r	Anteil Wohngemeinde	Total Pflegekosten
1	5.70	9.00	0.00	14.70
2	21.60	18.00	1.90	41.50
3	21.60	27.00	19.70	68.30
4	21.60	36.00	37.50	95.10
5	21.60	45.00	55.30	121.90
6	21.60	54.00	73.10	148.70
7	21.60	63.00	90.90	175.75
8	21.60	72.00	108.70	202.30
9	21.60	81.00	126.50	229.10
10	21.60	90.00	144.30	255.90
11	21.60	99.00	162.10	282.70
12	21.60	108.00	179.90	309.50

Verrechnung / (Rechnungsstellung) der Pflegekosten

Der Beitrag der Wohngemeinde an die Pflegekosten (Restkosten) werden den Gemeinden direkt in Rechnung gestellt. Der Beitrag der Krankenversicherer gemäss KVG wird vom PZR direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Zusatzversicherungen

Falls Sie eine Zusatzversicherung bei Ihrer Krankenkasse haben, reichen Sie bitte eine Kopie der Rechnung dem Krankenversicherer ein zur Klärung von allfällig weitergehenden Leistungen.

5. Medizinische Nebenleistungen

Medikamente, Arztkosten, verordnete Therapien, medizinische Laborleistungen werden vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Nicht verordnete Arzneimittel, nicht verordnetes Pflegematerial, Krankentransporte, spezielle Krankenmobilen, Toilettenartikel, usw. werden den Bewohnenden nach Aufwand verrechnet. Sollten Sie eine Zusatzversicherung haben, klären Sie bei der Krankenkasse eine zusätzliche Kostenübernahme ab, lassen Sie dem Versicherer eine Kopie Ihrer Rechnung zukommen.

Für nicht kassenpflichtige Leistungen, welche pro Einzelverrichtung und in Minuten erfasst werden, verrechnen wir pro Mitarbeitende im Pflegebereich CHF 60.00/Stunde. Als kleinste Zeiteinheit gelten 5 Minuten.

Reduktion der Grund- und Betreuungsleistungen bei Abwesenheit

Die Grund- und Betreuungsleistungen werden bei Abwesenheit, infolge Spitalaufenthalts oder aus anderen Gründen, weiterhin in Rechnung gestellt. Die Reduktion für nicht bezogene Mahlzeiten beträgt CHF 20.00 ab dem 1. Tag der Abwesenheit. Alle übrigen Taxen (inkl. nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) und Gebühren werden weiterhin ohne Reduktion belastet.

Hausdienst und Restauration inkl. MwSt.; Pflegedienstleistungen sind MwSt. befreit.

Zusätzliche stationäre Dienstleistungen:

❖ Eintrittspauschale (Administrativleistungen)	CHF	250.00/einmalig
❖ Telefonanschlussgebühr inkl. Gespräche innerhalb der Schweiz	CHF	15.00/Monat
❖ TV-Anschlussgebühr	CHF	15.00/Monat
exkl. gerätunabhängige Empfangsgebühr der Serafe AG		
❖ Miete LED-TV	CHF	40.00/Monat
❖ Internetanschlussgebühr W-LAN		kostenlos
❖ Arbeiten des technischen Dienstes	CHF	70.00/Stunde
❖ Hauswirtschaftliche Serviceleistungen nach Aufwand	CHF	60.00/Stunde
❖ Begleitung für Arztbesuch, Einkaufen usw. durch Pflegepersonal	CHF	60.00/Stunde
❖ Personentransporte, Fahrzeugkosten	CHF	0.80/Kilometer
❖ Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF	5.00/pro Mahlzeit
❖ Miete Wechselluftmatratze	CHF	150.00/Monat
❖ Todesfallpauschale (Administrativleistungen) im Haus	CHF	150.00/einmalig
❖ Todesfallpauschale (Administrativleistungen) ausser Haus	CHF	100.00/einmalig
❖ Endreinigung Daueraufenthalt im Einzelzimmer	CHF	300.00/einmalig
❖ Endreinigung Daueraufenthalt im Studio	CHF	500.00/einmalig
<i>(Wenn gewünscht, kann im Todesfall der Partnerin oder des Partners das zweite Zimmer wieder durch einen Bewohnenden belegt werden. Sollte dies nicht erwünscht sein, so müsste ein Umzug in ein Einzelzimmer vorgenommen werden.)</i>		
❖ Endreinigung Kurzaufenthalt	CHF	150.00/einmalig
❖ Entsorgung von Kleinmaterialien und Möbeln werden nach Aufwand verrechnet.		
❖ Beim Austritt werden die Instandstellungskosten für Zimmer- und Möbiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, nach Aufwand verrechnet.		
❖ Umtriebspauschale bei Nichteintritt	CHF	300.00/einmalig

6. Wäscherei

- ❖ Beschriftung der Privatwäsche inkl. Material (bei Eintritt) CHF 200.00/einmalig
- ❖ Beschriftung der Privatwäsche inkl. Material (bei Eintritt) bei Kurzaufenthalt bis 8 Wochen CHF 100.00/einmalig

(Die Beschriftung der Privatwäsche ist ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 30 Tagen obligatorisch. In diesen Kosten ist auch die Nachbeschriftung enthalten. Für verlorene, nicht beschriftete Wäsche übernehmen wir keine Haftung.)

- ❖ Wäsche-Service CHF 60.00/Stunde
- ❖ Handwäsche CHF 60.00/Stunde
- ❖ Chemische Reinigung gemäss Rechnung der Reinigung

Hausdienst und Restauration inkl. MwSt.; Pflegedienstleistungen sind MwSt. befreit.

- ❖ Bügel-Service CHF 60.00/Stunde
- ❖ Einfache Nährarbeiten CHF 60.00/Stunde

7. Administration

- ❖ Fotokopien A4 (s/w) CHF 0.30/Stück
- ❖ Fotokopien A4 (farbig) Fotokopien A3 (s/w) CHF 0.50/Stück
- ❖ Fotokopien A3 (farbig) CHF 1.00/Stück
- ❖ Erledigen von administrativen Arbeiten CHF 60.00/Stunde

Allgemeine Bestimmungen

8. Beendigung des Aufenthaltes

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und ist auf Ende jedes Kalendermonats möglich.

Im Todesfall wird das Zimmer (Grund- und Betreuungsleistung) abzüglich Verpflegungskostenanteil für 20 Tage weiterverrechnet. Das Zimmer muss spätestens nach 10 Tagen geräumt sein. Wird das Zimmer während dieser Zeit nicht geräumt, ist das PZR berechtigt, auf Kosten der Erben des verstorbenen Bewohnenden die Räumung vorzunehmen. Falls das geräumte Zimmer vor Ablauf der Kündigungsfrist belegt werden kann, entfällt die Verrechnung der reduzierten Grund- und Betreuungsleistung ab diesem Zeitpunkt. Die Schlussreinigung wird vom PZR durchgeführt und den Erben in Rechnung gestellt.

Bei Austritt wird die Schlussrechnung per sofort fällig. Zusätzlich werden die Kosten für den Todesfall und für die Schlussreinigung des Zimmers verrechnet.

9. Rechnungsstellung

Die Rechnung wird nach Ablauf jedes Kalendermonats bis zum 5. Tag des Folgemonats gestellt und ist innert 10 Tagen fällig.

Die Zahlungen müssen mittels Banklastschriftverfahren (LSV+) erfolgen. Die Belastung des Kontos via LSV+ erfolgt jeweils am 15. Tag des Monats.

Das Zimmer (Grund- und Betreuungsleistungen) wird monatlich **im Voraus** in Rechnung gestellt. Die restlichen, erbrachten Leistungen und Kosten namentlich:

- ❖ die Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen
- ❖ der Selbstbehalt für die KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen
- ❖ die Kosten für allgemeine zusätzliche Leistungen
- ❖ die Kosten für medizinische Nebenleistungen

Hausdienst und Restauration inkl. MwSt.; Pflegedienstleistungen sind MwSt. befreit.

- ❖ die Kosten für besondere Leistungen

werden jeweils per Ende des Monats nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt.
Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird im Wiederholungsfall eine Mahngebühr erhoben.

10. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Verwaltungsrat im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zu Gunsten der Bewohnenden ändern.

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden vom Geschäftsführer festgelegt.

Im Übrigen wird auf die Dienstleistungsvereinbarung verwiesen.

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 07.01.2019